

# Satzung

## **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. (BUND), Kreisverband Groß-Gerau**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der BUND Kreisverband Groß-Gerau ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND Landesverbandes Hessen e.V.
2. Der Verein führt den Namen: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Groß-Gerau.
3. Er hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
4. Der BUND Kreisverband Groß-Gerau umfasst das Gebiet des Landkreises Groß-Gerau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Die Tätigkeit des BUND Kreisverband Groß-Gerau erstreckt sich vor allem auf das Gebiet des Kreises Groß-Gerau. Außerhalb vom Kreis Groß-Gerau wird der BUND Kreis Groß-Gerau aktiv, wenn er dadurch die Erreichung seiner Ziele fördern kann.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
3. Der BUND Kreisverband Groß-Gerau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Ziele des BUND Kreis Groß-Gerau**

Zwecke des BUND-Kreisverbandes Groß-Gerau sind die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Die Zwecke sollen insbesondere durch Teilnahme an der politischen Willensbildung, öffentlichen Meinungsbildung, wissenschaftlichen Diskussion und Wahrnehmung von Möglichkeiten zur Kontrolle der Einhaltung des Rechts verwirklicht werden. Durch wissenschaftliche Beiträge, Bildungsarbeit und Überzeugungsarbeit sollen den Vereinszielen entsprechende Denk- und Handlungsweise in allen Lebensbereichen gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

#### **a) im Sinne von Bildungsarbeit und Erziehung**

- den Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegegedanken und eine allumfassende Ehrfurcht vor dem Leben öffentlich zu vertreten;

- die weltweiten Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie in der Öffentlichkeit darzustellen und auf die Anerkennung globaler Rahmenbedingungen zum Abbau des Ungleichgewichts hinzuwirken;
- darauf hinzuwirken, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
- die Verbreitung einer umweltverträglichen Landwirtschaft durch Verbrauchsförderung ihrer regional erzeugten Produkte zu fördern;
- den naturgemäßen Waldbau zu fördern;
- darauf hinzuwirken, dass Jagd und Fischerei sich nur an ökologischen Zielen orientieren;
- Veröffentlichungen über Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
- die Erforschung und Anwendung von umweltfreundlichen Verkehrs- und Kommunikationssystemen zu fördern und gesunde Lebensbedingungen im Wohn- und Arbeitsbereich herbeizuführen;
- den Schutz der Ressourcen zu fördern;
- die Zusammenhänge zwischen Umweltbelastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufzuzeigen und mit geeigneten Mitteln die Gesundheitsförderung voranzutreiben;

#### **b) im Sinne von Wissenschaftsförderung**

- die Erforschung und Anwendung von sanften, d. h. umweltschonenden Technologien, besonders auf dem Energiesektor, sowie von Wiederverwertungsverfahren (Recycling) zu fördern;
- die Erforschung der Grundlagen von Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz sowie der ökologischen Zusammenhänge zu fördern, Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen und weiterzuentwickeln;
- die wissenschaftliche Forschung zugunsten eines nachhaltigen Wirtschaftens wegen des gebotenen ökonomischen Ansatzes bei der Lösung der globalen ökologischen Probleme durch praktische Beispiele in der Öffentlichkeit zu unterstützen;
- für die Aufstellung von Umweltbilanzen und Umweltkatastern einzutreten;
- für ein eigenständiges Recht der Natur in der Verfassung und den Fachgesetzen und deren effektiven Rechtsschutz einzutreten;

#### **c) im Sinne der Mitwirkung von Verbänden nach Bundesnaturschutzgesetz und Umweltrechtsbehelfsgesetz**

- Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Natur und Landschaft sowie umwelt-, natur- und landschaftsfeindliche Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen;
- bei Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Landschaft oder Natur bedeutsam sind, mitzuwirken;
- auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie auf die natur-, landschafts- und umweltfreundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;
- Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürlichen Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch

Ausweisung von Schutzgebieten, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie, der Zugang zur freien Landschaft, Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften, Fließgewässer einschließlich der Tal Auen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird;

- die Risiken gentechnischer Verfahren auf Mensch und Umwelt aufzuzeigen;

#### **d) im Sinne des Naturschutzes**

- sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einzusetzen;
- sich um die Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeter Arten zu bemühen;
- schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde zu erwerben, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung zu sorgen;
- für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen einzutreten;
- zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufzurufen.

Der BUND Hessen steht auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen; er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND Hessen zu beachten.

## **§ 4**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Kreisvorstand
- die Ortsverbände
- die Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften
- die örtliche BUND-Jugend

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitglieder bzw. die Delegierten (für eine Delegiertenversammlung gelten die Regeln aus § 9 Absatz 5 der Landessatzung des BUND Hessen) der Ortsverbände sind mit einer Frist von 3 Wochen in Textform vom Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine Kreisdelegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheitsbeschluss vom Kreisvorstand zur Durchführung einer Abstimmung über wichtige Fragen, insbesondere die Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes durchgeführt werden; sie muss vom Kreisverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes bzw. von einem Drittel der Ortsverbände schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragt wird.
6. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Kreisvorstand stellt diese den Organen des Kreisverbandes mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Dazu gehören u.a.

1. Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfer/innen.
  - a. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ein Mal zulässig.  
Im Übrigen ist eine erneute Wahl nach mehr als 2 Jahren zulässig.  
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem betreffenden Vorstand im BUND angehören oder Angestellte des Vereins sein.
2. Alle 3 Jahre Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung gemäß § 6 Absatz 4 der Landessatzung: Jeder Kreisverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder, die keinem Ortverband angehören, eine /n Delegierte/n.
3. Wahl der Orts- bzw. der Gebietsbeauftragten im Sinne von § 9 Absatz 8 der Satzung des BUND Hessen
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
6. Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
7. Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
8. Die Wahlen sind durchzuführen nach § 14 der Satzung des BUND Hessen

## **§ 7**

### **Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen**

Bei Vorstandswahlen gilt folgender Ablauf:

1. Feststellung vorliegender Kandidaturen für ein Amt
2. Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung, welches Vorstandsmodell Anwendung finden soll. (Sprechermodell oder Strukturmodell mit Vorsitz und Stellvertreter/innen)  
Vor der Wahl des Vorstandes legt die Mitgliederversammlung die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder fest.
3. Durchführung der Wahl des Vorstandes in folgender Reihenfolge (soweit zutreffend):

Sofern ein geschäftsführender Vorstand gewählt werden soll: Wahl einer/eines Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen, in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang über Teamkandidaturen bei vorheriger Zuweisung der personellen Ämterkandidatur.

4. Beim Sprecher/innenmodell besteht der Vorstand aus mindestens drei Sprecherinnen bzw. Sprechern und dem/der Schatzmeister/in. Zusammen mit den Vorsitzenden der Ortsverbände und den Ortsbeauftragten bildet der gewählte Vorstand den erweiterten Kreisvorstand.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.  
Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben; die Amtsdauer endet aber nach 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein. Die Vorstandsmitglieder haben beim Sprecher/innenmodell Einzelvertretungsbefugnis. Unabhängig von der Amtsbezeichnung haben sämtliche Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis die gleichen Rechte. Ist ein/e Vorsitzende/r gewählt, werden Beschlüsse grundsätzlich von dieser/diesem - bzw. im Verhinderungsfall durch eine/n Vertreter/in - vollzogen. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Soweit erforderlich gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand des Kreisverbandes bestimmt eine Vertretung für den Landesrat und beruft die Vertretung für den Naturschutzbeirat bei der Naturschutzbehörde.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die fachliche Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter/innen.
4. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
5. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

1. Der Kreisverband kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
2. Rechtsstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
3. Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung ist mit dem Landesverband abzustimmen.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
2. Arbeitnehmer/innen des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/innen sein.

3. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrundeliegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen.
4. Der Kreisverband (Kreisvorstand oder Kreismitgliederversammlung) kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder des Landesverbandes des BUND Hessen ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich herausragende Verdienste für den Kreisverband im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben. Diese Ehrung bedarf des Einvernehmens mit dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem Fachrat.
5. Bei Fragen, die in dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, gilt die Satzung des BUND Hessen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.09.2020 in Kraft getreten.